

- Prozessbevollmächtigter:

Kligerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt: [REDACTED]

gegen

Land H o r d r h o l n - V e r s t a l l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Fennestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
19. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klä-
gerin.

- 3 -

wehalb er sich dem Gutachten eines Sachverständigen anschließt (BGH RnW 1967, 371). Allerdings hat der Berufungsrichter eigene medizinische Fachkenntnisse darüber hinaus auch eingesetzt, um etwa in der Zeit nach der vertrauensärztlichen Untersuchung aufgetretene nervlich-psychische Störungen als jedenfalls verfolgungsunabhängig entstanden zu kennzeichnen. Dabei handelt es sich jedoch um einen Verfahrensfehler, der nach den in BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 dargelegten Grundsätzen keinen Anlaß bietet, die Revision zuzulassen. Schließlich bleibt auch die Rüge erfolglos, die Vermutung des § 28 Abs. 2 EEG sei übergangen worden. Weder die tatrichterlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand der Klägerin noch die Angaben der Klägerin zum Verfolgungstatbestand boten Veranlassung, sich mit der Ursächlichkeitsvermutung zu befassen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)